

12. Darf auch bei einem Verrechnungsscheck der Protest dahin gefaßt werden, daß zur Zahlung aufgefordert, Zahlung aber nicht erfolgt sei?

V. Zivilsenat. Ur. v. 1. Februar 1922 i. S. G. (Bekl.) w. Vereinsbank C. (Kl.). V 515/21.

I. Landgericht Dessau. — II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Klägerin als Inhaberin eines vom Beklagten am 24. August 1920 für die Firma Th. L. in Celle ausgestellten, auf die Depofitenkaffe der Anhaltisch-Dessauischen Landesbank in Coswig gezogenen Verrechnungsschecks über 6000 M., der am 31. August 1920 mangels Zahlung protestiert worden ist, nimmt im Scheckprozeß klagend den Beklagten auf Zahlung der Schecksumme nebst Zinsen und Ankosten in Anspruch. Der Beklagte beantragte die Abweisung der Klage in erster Reihe wegen Ordnungswidrigkeit des Protestes, da bei einem Verrechnungsscheck die Aufforderung des Protestbeamten nur auf Einlösung durch Verrechnung, nicht aber auf Zahlung gehen und der Protest daher nicht mangels Zahlung erhoben werden dürfe. Nachdem das Landgericht die Klage aus diesem Grunde abgewiesen hatte, verurteilte das Oberlandesgericht auf die Berufung der Klägerin den Beklagten nach dem Klageantrage. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Daß der Inhaber eines nicht eingelösten Verrechnungsschecks seinen Regreß gegen den Aussteller ohne weiteres auf Zahlung der Schecksumme richten darf, hat der erkennende Senat bereits in RGZ. Bd. 95 S. 242. dargetan. Gemäß § 16 ScheckG. ist die Ausübung des Regreßrechts abhängig von dem Nachweise, daß der Scheck rechtzeitig zur Zahlung vorgelegt und nicht eingelöst, oder daß die Vorlegung vergeblich versucht worden ist. Von den drei im § 16 zugelassenen Wegen zur Führung dieses Nachweises hat die Klägerin den des Protestes gewählt. Dem Wortlaute des Gesetzes entsprechend hat der Protestbeamte den Scheck der Bezogenen zur Zahlung vorgelegt, jene zur Zahlung der Schecksumme aufgefordert und auf ihre die Zahlung ablehnende Erklärung Protest mangels Zahlung erhoben.

Mit Rücksicht darauf, daß der § 14 die bare Bezahlung eines Verrechnungsschecks ausdrücklich verbietet, hat das Landgericht den Protest, da der Protestbeamte nur zur Verrechnung hätte auffordern dürfen, als ungültig angesehen und die Klage abgewiesen, während das Berufungsgericht den Protest für ordnungsmäßig erklärt hat. Dem muß beigetreten werden. Wenn die Revision sich für die Richtigkeit der Auffassung des Landgerichts auf Kuhlenbeck, das Deutsche Scheckgesetz § 16 Ziff. 1a Abs. 2, bezogen hat, so ist dagegen zu bemerken, daß dort zwar für den Protest bei einem Verrechnungsscheck der Nachweis, daß der Scheck dem Bezogenen zur Verrechnung vorgelegt und von diesem nicht zur Verrechnung gebracht worden ist,

für genügend, daß aber ein dem Wortlaute des Gesetzes entsprechender Protest für den Verrechnungsscheck nicht als ungültig erklärt worden ist. Friedrich (Bankarchiv Bb. 11 S. 125), auf den sich die Revision weiter beruft, vertritt allerdings die Meinung, daß, da die Barzahlung dem durch Verrechnungsscheck Bezogenen verboten ist, auch die Präsentation zur Wahrung des Regreßrechts im Sinne des Gesetzes nur die Aufforderung enthalten dürfe, den Scheck durch Verrechnung einzulösen. Der § 16 erhalte damit für den Fall des Verrechnungsschecks den Sinn: „daß der Scheck rechtzeitig zur Verrechnung vorgelegt und nicht eingelöst ist“.

Die Zulässigkeit der Fassung eines Protestes, wie sie Friedrich will, wird nicht in Zweifel zu ziehen sein. Nach § 16 Abs. 3, § 30 Abs. 2 ScheckG. finden auf den Protest die Vorschriften des Art. 88 der Wechselordnung entsprechende Anwendung. Der Art. 88 Nr. 2 lautet nach der durch Gesetz vom 30. Mai 1908 vorgenommenen Änderung: In den Protest ist aufzunehmen . . . „die Angabe, daß die Person, gegen welche protestiert wird, ohne Erfolg zur Vornahme der wechselseitigen Leistung aufgefordert worden . . .“ Danach dürfte es als zulässig erscheinen, daß der Protestbeamte den Bezogenen zur Vornahme der sich aus dem Verrechnungsscheck ergebenden scheckrechtlichen Leistung, nämlich der Verrechnung, auffordert und alsdann die Verbindlichkeit dieser Aufforderung feststellt. Da aber gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 die Verrechnung als Zahlung im Sinne dieses Gesetzes gilt und nur die Barzahlung des Verrechnungsschecks verboten ist, so kann jedenfalls die Begründung des Berufungsgerichts betreffs seiner Annahme der Gültigkeit des Protestes nicht beanstandet werden. Denn gilt die Verrechnung als Zahlung und ergibt, wie das Urteil feststellt, die Protesturkunde nicht, daß Barzahlung gefordert und abgelehnt worden sei, so darf mit dem Berufungsgericht die Aufforderung zur Zahlung als die zur Vornahme der Verrechnung und die Erhebung des Protestes mangels Zahlung als die mangels Vornahme der Verrechnung verstanden werden. . . .